

Endgültige Bedingungen

vom 30. April 2025

UniCredit Bank GmbH

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

Öffentliches Angebot von

Turbo Bull auf den Nasdaq-100® Index

(die "**Wertpapiere**")

unter dem

Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank GmbH

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung dazu (die "**Nachträge**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

*Der Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine (der "**Basisprospekt**") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine vom 6. August 2024 (die "**Wertpapierbeschreibung**") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank GmbH vom 10. April 2024 (das "**Registrierungsformular**").*

Die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen sowie eine gesonderte Kopie der Zusammenfassung für die einzelne Emission werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der Prospekt-Verordnung auf www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

Der oben genannte Basisprospekt, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 6. August 2025 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem

jeweils aktuellsten Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine der UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG) zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die Wertpapiere erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten Basisprospekt vom 6. August 2024 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

Call Turbo Wertpapiere (Compo Wertpapiere)

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

Ab dem 30. April 2025 (der "**Tag des ersten öffentlichen Angebots**") werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Emissionstag der Wertpapiere:

5. Mai 2025

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer:

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Das öffentliche Angebot der Wertpapiere erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Lieferung der Wertpapiere:

Lieferung gegen Zahlung

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere:

Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung:

EUR 5,13

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Verkaufsprovision:

Nicht anwendbar

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen EUR 0,48.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung**Zulassung zum Handel:**

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung:

Ein Antrag auf Notierungsaufnahme wird für die Wertpapiere an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (Easy Euwax)
- München – gettex (Freiverkehr)

Die Notierung wird voraussichtlich mit Wirkung zum 30. April 2025 aufgenommen.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende Angebotsfrist:

- Die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden Angebotsländer:

- Deutschland, Luxemburg und Österreich

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht widerrufen wurde.

- (iii) Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

§ 1

Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen, Ersetzung durch eine Globalurkunde

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren der UniCredit Bank GmbH (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als nennbetraglose Optionsscheine begeben.
- (2) *Zentralregister:* Die Wertpapiere sind in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und anhand ihrer WKN und ISIN identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (3) *Registerführende Stelle:* "**Registerführende Stelle**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (4) *Besondere Definitionen:* In diesen Wertpapierbedingungen bezeichnen:
"Wertpapiere" gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene Optionsscheine in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.
"Wertpapierinhaber" die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.
"Wertpapierbedingungen" die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- (5) *Ersetzung durch eine Globalurkunde:* Die Emittentin ist berechtigt, die elektronischen Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde verbriefte Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.

Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.

Jede Bezugnahme auf eWpG, Wertpapiere, Wertpapierinhaber und Wertpapierbedingungen in diesem Dokument ist so auszulegen, wie es für Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, üblich ist, und Clearing System bedeutet Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die *Emittentin* verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die *Berechnungsstelle* handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der *Emittentin* und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedweden anwendbaren Rechtssystem oder in jedweden Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben (sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel).

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle als berechtigt, dieser Weisung im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) eWpG zu erteilen, um notwendige Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der Registerangaben im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG zu veranlassen.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "Serie") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung (§ 29 Abs. 2 eWpG) unter gleichzeitiger Vorlage einer auf den die Leistung verlangende Wertpapierinhaber ausgestellten Depotbescheinigung zur Rechtsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 DepotG (Depotgesetz).

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck

dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

- (2) *Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenkundige Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenkundige Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenkundige Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Ermächtigung:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen gemäß diesem § 9 und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.
- (5) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (4) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Emissionstag: 5. Mai 2025

Erster Handelstag: 30. April 2025

Erster Tag der Knock-out Periode: 30. April 2025

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Fixing Sponsor: Bloomberg L.P.

FX Bildschirmseite: www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

Knock-out Betrag: EUR 0,001

Mindestbetrag: EUR 0,001

Tabelle 1.1:

WKN	ISIN	Reuters Seite	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie in Stück	Emissionsvolumen der Tranche in Stück
UG5UDQ	DE000UG5UDQ4	DEUG5UDQ=HVBG	P3461036	1	1.500.000	1.500.000

Tabelle 1.2:

Basiswert	Call/Put	Bezugsverhältnis	Knock-out Barriere	Basispreis	Finaler Bewertungstag	Finaler Zahltag	Referenzpreis
Nasdaq-100® Index	Call	0,01	19.000	19.000	31. Juli 2025	7. August 2025	Schlusskurs

§ 2
Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Eingetragener Referenzwertadministrator	Internetseite	FX Wechselkurs
Nasdaq- 100® Index	USD	A0AE1X	US6311011026	Nasdaq, Inc.	Nasdaq, Inc.	nein	www.nasdaq.com	EUR / USD

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

(die "Besonderen Bedingungen")

§ 1

Definitionen

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Ausübungsrecht" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2) geöffnet ist.

"Basispreis" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").

"Differenzbetrag" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Tag der Knock-out Periode" ist der Erste Tag der Knock-out Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"Finaler Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag.

"Finaler Zahltag" ist der "Finale Zahltag", wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite für 14:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlicht.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag" ist der FX Berechnungstag, der dem entsprechenden Bewertungstag unmittelbar folgt.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag.

"FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den FX Wechselkurs auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil des FX Wechselkurses notiert werden (und/oder der Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexersatzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung liegt vor;
- (c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten der Emittentin" sind die Internetseiten der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" sind die Internetseiten für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Barriere" ist die Knock-out Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Betrag" ist der Knock-out Betrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Ein **"Knock-out Ereignis"** hat stattgefunden, wenn der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.

"Knock-out Periode" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Knock-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Bewertungstag (einschließlich).

"Kündigungseignis" bedeutet Indexkündigungseignis oder FX Kündigungseignis.

"Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden;
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungseignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungseignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatzbörse zu verstehen.

"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden, das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses wird das Ausübungsrecht am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.
- (3) *Knock-out:* Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.
- (4) *Zahlung:* Der Differenzbetrag wird am Finalen Zahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag

- (1) *Differenzbetrag*: Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{Differenzbetrag} = (\text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} / \text{FX (final)}$$

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- (2) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Rundung*: Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. Es wird jedoch mindestens der Mindestbetrag gezahlt.
- (2) *Geschäftstagerregelung*: Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung*: Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die

Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungseignisses am Bewertungstag der Bewertungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungseignis nicht mehr besteht. Die Knock-out Periode verlängert sich entsprechend.

Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungseignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungseignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag bzw. FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungseignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen; die Berechnungsstelle legt den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Bewertungstag.

Sollte das FX Marktstörungseignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) FX bestimmen. Das FX Fixing, das für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit

München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung, Mitteilungen, Ermächtigung, Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert ersetzen und erforderlichenfalls die Produkt- und Basiswertdaten neu festlegen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (5) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (3) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen

Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- (4) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (5) *Mitteilungen, Ermächtigung:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.
- (6) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs, Ermächtigung, Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des FX Wechselkurses durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Fixing Sponsor**") vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls auch die FX Bildschirmseite (die "**Neue FX Bildschirmseite**") nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) neu festlegen. Der Neue Fixing Sponsor, die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor und die FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als

Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.

- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf das ersetzte FX in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.
- (3) *Ermächtigung:* Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG als ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.
- (4) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Zusammenfassung

1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte sein gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und den in Verbindung mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen) vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Wertpapier: **Turbo Bull auf den Nasdaq-100® Index** (ISIN: DE000UG5UDQ4)

Emittentin: Die UniCredit Bank GmbH (die "**Emittentin**" oder die "**HVB**" und die HVB zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "**HVB Group**"), Arabellastraße 12, 81925 München. Telefonnummer: +49 89 378 17466 - Website: www.hypovereinsbank.de. Die LEI der Emittentin ist 2ZCNRR8UK83OBTEK2170.

Zuständige Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt. Telefonnummer: +49 228 41080

Datum der Billigung des Prospekts: Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine, in der gegebenenfalls nachgetragenen Fassung, (der "**Prospekt**"), der aus der Wertpapierbeschreibung für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine vom 6. August 2024, die am selben Tag von der BaFin gebilligt wurde, und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank GmbH vom 10. April 2024, das am selben Tag von der BaFin gebilligt wurde, besteht.

2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

UniCredit Bank GmbH ist der gesetzliche Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name der Emittentin. Die HVB hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 289472 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht eingetragen. Die LEI ist 2ZCNRR8UK83OBTEK2170.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die HVB bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen sowie institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an.

Diese Produkte und Dienstleistungen reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.

In den gehobenen Kundensegmenten wird eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung angeboten.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Stammkapitals der HVB.

Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung besteht aus neun Mitgliedern: René Babinsky (Head of Private Clients), Artur Gruca (Chief Digital & Operating Officer (CDOO)), Marion Bayer-Schiller (Head of Large Corporates), Martin Brinckmann (Head of Small and Medium Corporates), Marion Höllinger (Sprecherin der Geschäftsführung (CEO)), Marco Iannaccone (Head of Client Solu-tions), Georgiana Lazar-O'Callaghan (Head of People & Culture), Pierpaolo Montana (Chief Risk Officer (CRO)) und Ljubisa Tesić (Chief Financial Officer (CFO)).

Abschlussprüfer der Emittentin

KPMG, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB für das Geschäftsjahr 2023, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group sowie den Einzelabschluss der HVB für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

KPMG, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB für das Geschäftsjahr 2024, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group sowie den Einzelabschluss der HVB für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachstehenden wesentlichen Finanzinformationen der Emittentin basieren auf dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin zu dem am 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr.

Gewinn- und Verlustrechnung

	1/1/2024 – 31/12/2024	1/1/2023 – 31/12/2023
Zinsüberschuss	€ 2.608 Mio	€ 2.739 Mio
Provisionsüberschuss	€ 1.206 Mio	€ 1.165 Mio
Kreditrisikovorsorge	€ -270 Mio	€ -167 Mio
Handelsergebnis	€ 1.405 Mio	€ 1.564 Mio
Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aFV	€ 107 Mio	€ -117 Mio
Operatives Ergebnis	€ 2.880 Mio	€ 2.413 Mio
Ergebnis nach Steuern	€ 1.920 Mio	€ 1.735 Mio
Ergebnis je Aktie	€ 2,39	€ 2,16

Bilanz

	31/12/2024	31/12/2023
Summe Aktiva	€ 290.230 Mio	€ 283.292 Mio
Nicht nachrangige Verbindlichkeiten ¹	€ 32.715 Mio	€ 33.394 Mio*
Nachrangkapital ²	€ 2.799 Mio	€ 2.810 Mio
Forderungen an Kunden (at cost)	€ 162.565 Mio	€ 154.477 Mio
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	€ 142.609 Mio	€ 139.557 Mio
Bilanzielles Eigenkapital	€ 19.893 Mio	€ 19.940 Mio
Kernkapitalquote	23,8 %	22,7 %
Gesamtkapitalquote	28,2 %	27,1 %
Verschuldungsquote (nach anwendbarem Recht) ³	5,7 %	5,7 %

¹ Bilanzposten "Verbriefte Verbindlichkeiten" minus Nachrangkapital (31.12.2024: Verbriefte Verbindlichkeiten gesamt € 33,584 Mio. minus Nachrangkapital € 869 Mio.; 31.12.2023: Verbriefte Verbindlichkeiten gesamt € 34,274 Mio. minus Nachrangkapital € 880 Mio.).

² Für das Jahr 2023 ist das Nachrangkapital in den Bilanzposten "Verbindlichkeiten gegenüber Banken", "Verbriefte Verbindlichkeiten" sowie "Eigenkapital" und für das Jahr 2024 ist das Nachrangkapital in den Bilanzposten "Verbindlichkeiten gegenüber Banken", "Verbriefte Verbindlichkeiten" sowie "Eigenkapital" enthalten.

³ Verhältnis des Kernkapitals zur Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten.

* Bei den mit "*" gekennzeichneten Zahlen handelt es sich um ungeprüfte Angaben.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin: Das Risiko, dass die HVB Group ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen oder sie sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann und dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist sowie das Risiko, dass die Bank Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt veräußern kann, könnten Liquiditätsprobleme für die HVB Group hervorrufen. Dies könnte die Fähigkeit der HVB Group negativ beeinflussen, sich entsprechend ihrer Aktivitäten zu refinanzieren und die Mindestanforderungen bezüglich der Liquiditätsausstattung einzuhalten.

Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin: Risiken, die sich aus den normalen Geschäftstätigkeiten der HVB Group ergeben, die Kreditrisiken im Kreditgeschäft, Marktrisiko im Handelsgeschäft sowie Risiken umfassen, die sich aus der sonstigen Geschäftstätigkeit ergeben, wie Immobiliengeschäftsaktivitäten der HVB Group, könnten negative Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse sowie die Vermögens- und Finanzlage der HVB Group haben.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Risiken, die durch ungeeignete oder fehlerhafte interne Prozesse, menschliche Fehler und Systeme oder externe Ereignissen hervorgerufen werden, Risiken, die aus nachteiligen Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholder) aufgrund deren veränderter Wahrnehmung der Bank resultieren, sowie unerwartete nachteilige Veränderungen der zukünftigen Erträge der Bank sowie Risiken aus Anhäufungen von Risiko- und/oder Ertragspositionen könnten zu finanziellen Verlusten, einer Herabstufung des Ratings der HVB und zu einem Anstieg des Geschäftsrisikos der HVB Group führen.

Rechtliches und regulatorisches Risiko: Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB könnten höhere Kapitalkosten und einen Anstieg der Kosten für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen zur Folge haben. In Fällen der Nichteinhaltung von regulatorischen Anforderungen, (Steuer-)Gesetzen, Vorschriften, Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, vorgeschriebenen Praktiken und ethischen Standards könnte die öffentliche Wahrnehmung der HVB Group sowie die Ertragslage und ihre finanzielle Situation negativ beeinträchtigt werden.

Strategisches und gesamtwirtschaftliches Risiko: Risiken, die daraus resultieren, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im Umfeld der Bank entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt, und Risiken, die aus negativen wirtschaftlichen Entwicklungen in Deutschland sowie an den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten resultieren, könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB auswirken. Insbesondere die Folgen von geopolitischen Spannungen, zunehmender Protektionismus, in Form von höheren Zöllen, weniger dynamisches Wachstum in China und eine langsamere als erwartete Erholung des deutschen Immobilienmarktes könnten zu einem großen Abwärtsrisiko in der deutschen Wirtschaft führen. Zudem könnte es zu Turbulenzen auf den Finanz- und Kapitalmärkten kommen, sofern sich eines der vorgenannten Risiken materialisiert.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Produkttyp, Basiswert, Art und Gattung der Wertpapiere

Produkttyp: Call Turbo Wertpapiere (Compo Wertpapiere)

Basiswert: **Nasdaq-100® Index** (ISIN: US6311011026)

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die Wertpapiere werden als elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren in Sammeleintragung begeben und sind wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) ist im 1. Abschnitt angegeben.

Emission der Wertpapiere und Laufzeit

Die Wertpapiere werden am 5. Mai 2025 in Euro (EUR) (die "**Festgelegte Währung**") als bis zu 1.500.000 Optionsscheine begeben. Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit. Die Wertpapiere werden am 7. August 2025 (der "**Finale Zahltag**") eingelöst.

Ausübungsrecht

Sofern kein Knock-out Ereignis eintritt, hat der Wertpapierinhaber das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen (Ausübungsrecht).

Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber nicht vor dem 31. Juli 2025 (der "**Finale Bewertungstag**") ausgeübt werden.

Sofern kein Knock-out Ereignis eintritt, wird das Ausübungsrecht am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt. Der Differenzbetrag wird berechnet, indem der Basispreis vom Maßgeblichen Referenzpreis abgezogen wird. Die Differenz wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Der Differenzbetrag wird zusätzlich um die Entwicklung des Wechselkurses zwischen der Festgelegten Währung und der Währung, in der der Basiswert gehandelt oder veröffentlicht wird, angepasst (Compo).

Der Differenzbetrag ist in keinem Fall kleiner als EUR 0,001.

In Folge einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts erfolgt die Zahlung des Differenzbetrags am Finalen Zahltag.

Knock-out

Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und der Wertpapierinhaber erhält den Knock-out Betrag.

Die Zahlung des Knock-out Betrags erfolgt fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-out Ereignis tritt ein, wenn während der Knock-out Periode der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.

Der Knock-out Betrag entspricht EUR 0,001.

Zentrale Definitionen und Produktdaten

Maßgeblicher Referenzpreis bezeichnet den Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag.

Referenzpreis	Bezugsverhältnis	Knock-out Barriere	Basispreis	Knock-out Periode
Schlusskurs	0,01	19.000	19.000	30. April 2025 - 31. Juli 2025

Außerordentliches Kündigungsrecht: Beim Eintritt eines oder mehrerer Kündigungsereignisse (zum Beispiel eine Rechtsänderung oder die Kursnotierung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung) kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich kündigen und zum angemessenen Marktwert der Wertpapiere zurückzahlen.

Anpassungsrecht: Die Berechnungsstelle kann eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vornehmen, wenn ein Anpassungsereignis eintritt (zum Beispiel ein Indexersatzungsereignis tritt ein (zum Beispiel eine wesentliche Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts)).

Rang der Wertpapiere: Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall der Abwicklung (*Bail-in*) werden die Wertpapiere in der Haftungskaskade erst nach den nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten der Emittentin berücksichtigt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Zulassung zum Handel: Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung: Die Notierung der Wertpapiere wird mit Wirkung zum 30. April 2025 an den folgenden Märkten beantragt:

- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (Easy Euwax)

- München – gettex (Freiverkehr)

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichsten Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind, werden im Folgenden beschrieben:

Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin: Die Wertpapierinhaber tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin. Darüber hinaus können die Wertpapierinhaber von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin betroffen sein, wenn die Emittentin ausfällt oder wenn ein Ausfall wahrscheinlich ist.

Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben: Es besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des Basiswerts sinkt und der Wertpapierinhaber demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich. Bei Eintritt eines Knock-out Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags. Die Kursentwicklung des Basiswerts kann den Wert der Wertpapiere aufgrund des für die Wertpapiere typischen Hebeleffekts überproportional nachteilig beeinflussen.

Risiken bei Compo Wertpapieren: Die Wertpapierinhaber tragen aufgrund des mit dem Basiswert verbundenen Wechselkursrisikos ein zusätzliches Verlustrisiko.

Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben: Die Wertpapierinhaber tragen ein Verlustrisiko, wenn die Wertpapiere von der Emittentin außerordentlich gekündigt werden. Die Wertpapiere werden dann zu ihrem Marktwert zurückgezahlt. Dieser ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Darüber hinaus tragen die Wertpapierinhaber ein Wiederanlagerisiko und ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorgenommen wird oder wenn eine Marktstörung eintritt.

Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere: Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit erheblich schwankt und sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert: Der Kurs eines Index kann sich insbesondere aufgrund der Kursentwicklung der Indexbestandteile, eines lücken-, fehlerhaften oder ungeeigneten Indexkonzepts oder aufgrund einer Änderung der Zusammensetzung des Index für den Wertpapierinhaber nachteilig entwickeln.

4. Abschnitt - Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Tag des ersten öffentlichen Angebots:	30. April 2025	Angebotsländer:	Deutschland, Luxemburg und Österreich
Potentielle Anleger:	Qualifizierte Anleger, Privatkunden, institutionelle Anleger	Emissionspreis:	EUR 5,13
Emissionstag:	5. Mai 2025	Kleinste Handelbare Einheit:	1 Wertpapier
Kleinste Übertragbare Einheit:	1 Wertpapier		

Ab dem Tag des Ersten Öffentlichen Angebots werden die Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten: Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen EUR 0,48. Sollten von einem Dritten Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt werden, sind diese vom Dritten gesondert auszuweisen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Verwendung der Erlöse: Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Übernahme: Das Angebot ist nicht Gegenstand eines Übernahmevertrags.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin kann weitere Transaktionen tätigen und geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf die Wertpapiere nachteilig auswirken können. Sie kann darüber hinaus über nicht öffentliche Informationen über den Basiswert verfügen. Eine Verpflichtung zur Weitergabe dieser Informationen an die Wertpapierinhaber besteht nicht. Die Emittentin kann als Market Maker auftreten und somit beispielsweise die Preise und Kurse der Wertpapiere selbst festlegen. Die Emittentin ist Berechnungsstelle und Zahlstelle für die Wertpapiere. Vertriebspartner können von der Emittentin Zuwendungen erhalten.

Haftungsausschluss

Die Produkte werden von The Nasdaq OMX Group, Inc.[®] (einschließlich Tochtergesellschaften und zusammen mit diesen Tochtergesellschaften nachfolgend die „Gesellschaften“ genannt) nicht gefördert, empfohlen, verkauft oder vermarktet. Die Gesellschaften haben die Produkte weder hinsichtlich ihrer Gesetz- noch ihrer Zweckmäßigkeit oder der Richtigkeit oder Übereinstimmung der Beschreibung und Veröffentlichung überprüft. Die Gesellschaften geben weder eine direkte oder indirekte Verpflichtung oder Garantie gegenüber den Inhabern oder sonstigen Personen der Öffentlichkeit über die Ratsamkeit der Anlage in Wertpapiere allgemein oder in diesen Produkten im besonderen ab noch hinsichtlich der Eignung des Index, die allgemeine Aktienmarktpformance nachzuvollziehen. Die einzige Beziehung der Gesellschaften zur UniCredit Bank GmbH (der „Lizenznehmer“) besteht in der Eigenschaft als Lizenzgeber für den Nasdaq[®], OMX[™], Nasdaq-100[®] und Nasdaq-100 Index[®] - Waren- oder Dienstleistungszeichen sowie für spezielle Handelsnamen der Gesellschaften. Der zuvor aufgeführte Index wird ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Produkte von The Nasdaq OMX Group, Inc.[®] festgesetzt, zusammengestellt und berechnet. The Nasdaq OMX Group, Inc.[®] ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Lizenznehmers oder der Inhaber bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des Nasdaq-100 Index[®] zu berücksichtigen. Die Gesellschaften sind nicht verantwortlich für die oder waren nicht beteiligt an der Festlegung des zeitlichen Ablaufs, der Verkaufspreise, des Emissionsvolumens oder der Berechnung des Rückzahlungsbetrages der begebenen Produkte. Die Gesellschaften unterliegen keiner Haftung bezüglich der Verwaltung, des Vertriebs oder des Handels der Produkte.

Die Gesellschaften übernehmen keine Garantie hinsichtlich der Genauigkeit und/oder der fortlaufenden Berechnung des Index oder anderer darin enthaltener Daten. Die Gesellschaften geben keine direkte oder indirekte Garantie ab, was die vom Lizenznehmer, Inhaber oder von jeder anderen Person oder Gesellschaft durch den Gebrauch des Index oder durch den Gebrauch darin enthaltener Daten erzielten Ergebnisse betrifft. Die Gesellschaften geben keine direkte oder indirekte Garantie ab und jede Garantie hinsichtlich Handelbarkeit oder Eignung für einen besonderen Zweck oder den speziellen Gebrauch im Zusammenhang mit dem Index oder allen anderen darin enthaltenen Daten wird ausdrücklich abgelehnt. Ohne jede Einschränkung des zuvor genannten und unter keinen Umständen übernehmen die Gesellschaften die Haftung für entgangene Gewinne oder indirekte, spezielle und Folgeschäden oder „punitive damages“ (Strafschadenersatz), selbst wenn vorher auf mögliche Schäden hingewiesen wurde.